

Eitorf, den 07.03.2007

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jakob Brücken

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung und Verkehr                      29.03.2007

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr. 7 Lindscheid 4. (vereinfachte Änderung) Bereich südlich der Überdorfstraße  
- Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Bebauungsplan Nr. 7 Lindscheid 4. (vereinfachte Änderung) wird als Entwurf zur Offenlegung beschlossen.  
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

**Begründung:**

Begründung:

Der APV hat in seiner Sitzung am 27.11.2006 den Aufstellungsbeschluss zum oben genannten Bauleitplanverfahren gefasst ( Beschluss Nr. XII/11/135).  
Inhalt der Änderungen ist im wesentlichen die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem hinteren Bereich des Grundstücks Kalkstraße 32 zur Erweiterung des dort vorhandenen Landhandelsbetriebes. Der Eigentümer hat sich bereit erklärt, die Kosten für die Anfertigung einer entsprechenden Planänderung zu übernehmen. Eine Verkleinerung des Planentwurfes sowie die Begründung sind als Anlage beigefügt.  
Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter bestehen (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch erfolgen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch wird abgesehen. Allerdings sollte das Verfahren der Offenlegung und der hiermit verbundenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgen.

